



**2501 Biel/Bienne**

BAKOM; lea

---

Aktenzeichen: V/VBS/2770720/1  
**Biel/Bienne, 11. November 2020**

## **Frequenznutzung im Rahmen von Dronenanwendung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben informiert das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) interessierte Kreise zum einen über die geltenden schweizerischen Regulierungen bezüglich der Befehls-, Steueranwendungen und Nutzdatenübertragung von Drohnen [auch bekannt als Unmanned Aircraft System (UAS), Remotely Piloted Aircraft System (RPAS)].

Zum anderen verweist das BAKOM auch auf entsprechende Aktivitäten im Bereich der europäischen Regulierung der Frequenznutzung.

Eine Drohne ist - soweit sie einen Funksender und oder Empfänger enthält - eine Funkanlage. Sie unterliegt dem Fernmeldegesetz und fällt für frequenzregulatorische Fragen in das Zuständigkeitsgebiet des BAKOM.

Das Bundesamt für zivile Luftfahrt (BAZL) ist für die Luftfahrtentwicklung und die Aufsicht über die zivile Luftfahrt in der Schweiz zuständig. Darunter fällt auch die Luftraumregulierung und die Klassifizierung von unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Drohnen).

Das BAKOM erteilt Funkkonzessionen bzw. Bewilligungen für das Betreiben von Funkanlagen und Funknetzen, soweit deren Nutzung konzessions- oder bewilligungspflichtig ist. Die frequenztechnischen Anforderungen für die Benutzung von Frequenzen sind in den entsprechenden technischen Schnittstellenanforderungen RIR (Radio Interface Regulation) festgehalten.

Zusätzlich müssen die Funkanlagen den rechtlichen Voraussetzungen für den Marktzugang, die durch das BAKOM geregelt sind, genügen (z.B. Anbieten, Verkaufen, Verleihen, Inverkehrbringen).

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Arthur Leibundgut  
2501 Biel/Bienne  
Standort: Zukunftstrasse / Rue de l'Avenir 44, 2501 Biel/Bienne  
Tel. +41 58 46 05731, Fax +41 58 46 31824  
Arthur.Leibundgut@bakom.admin.ch  
<https://www.bakom.admin.ch>



Eine zentrale Fragestellung ist die Nutzung von Mobilfunkfrequenzen zur Erbringung mobiler Fernmeldedienste für die Fernsteuerung und Datenübertragung von und zu Drohnen.

Die Nutzung solcher Frequenzressourcen ist den Konzessionären vorbehalten und liegt in deren Verantwortung. Im Bereich des Mobilfunks beschränkt sich die Frequenznutzung grundsätzlich auf terrestrische Anwendungen.

Inwieweit Mobilfunkfrequenzen auch für die Steuerung, Positionsbestimmung und Payload-Kommunikation im Luftraum verwendet werden können, wird derzeit auf europäischer und internationaler Ebene untersucht. Mitte 2020 wurden erste Ergebnisse von der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) in einem Bericht zusammengefasst.

Dieser Bericht hält fest, welche Mobilfunkfrequenzen im Luftraum (bis 10'000m) verwendet werden dürfen und gilt grundsätzlich für alle Luftraumbenutzer (inkl. Drohnen-Funkanwendungen):

Die Ergebnisse dieses Reports sind im Rahmen einer ECC Konsultation (Electronic Communications Committee) verabschiedet worden:

### [ECC Report 309](#)

Die ECC wird im Sommer 2021 auf der Basis des obgenannten Berichtes eine Entscheidung verabschieden, die auch von der Schweiz übernommen wird.

Zusätzliche Informationen zum Thema Drohnen, entnehmen Sie bitte den entsprechenden Internet Seiten des BAKOM:

### [Besondere Modelle](#)

### [Drohnen und Flugmodelle](#)

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Kommunikation



René Tschannen

Sektionsleiter Frequenzplanung